
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0246/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.07.2021	öffentlich

Neufassung der "Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg"

Kosten:

Betrag:	Ca. 326.200,00 €
Haushaltsjahr:	2022 ff.
Teilhaushalt:	7
Buchungsstelle:	36202.559430
	36202.559900
	36203.559430
	36203.559900

Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Eckpunkte der neuen Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg, wie in der Synopse (Anlage 1) und in den Kommentaren der Verwaltung des Jugendamtes in der Anlage 2 beschrieben, zu beschließen.

Sachdarstellung:

Die Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit wurde von der Verwaltung des Jugendamtes überarbeitet und zur besseren Übersicht in eine Synopse (alt und neu) gegenübergestellt (vgl. Anlage 1). Diese Synopse wurde den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der sechs Verbandsgemeinden, dem Kreisjugendring e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege im Landkreis Trier-Saarburg mit der Bitte

um Rückmeldung zugeschickt. Die in der Verwaltung des Jugendamtes eingegangenen Rückmeldungen wurden in der Anlage 2 zusammengefasst und kommentiert. Beide Papiere wurden am 29.06.2021 im Unterausschuss Jugendhilfeplanung beraten. Im Folgenden sind die Beratungsergebnisse des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zusammengefasst:

Zum Punkt „Einleitung“

Die Aussage: „Beträge unter 20 Euro werden nicht ausgezahlt“ wurde von dem Evangelischen Kirchenkreis Trier kritisiert, da die Maßnahmen dieses Trägers in der Regel kommunal übergreifend sind. Es wird darum gebeten, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, die Zuschüsse unter 20 Euro im Jahresverlauf zu sammeln und am Jahresende auszuzahlen. Hierzu wurde im Unterausschuss kein Beschluss gefasst, dies sollte im Jugendhilfeausschuss entschieden werden.

Hierzu schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, die Geringfügigkeitsgrenze zukünftig ganz wegfallen zu lassen, um kommunal übergreifende Träger nicht zu benachteiligen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat den in der Synopse für die neue Richtlinie gemachten Vorschlag der Verwaltung ansonsten einstimmig angenommen.

Zum Punkt „Spielstädte in den Gemeinden“

Der Punkt soll in der erweiterten Fassung „Innovative und längerfristige außerschulische Kinder- und Jugendbildung außerhalb von Freizeiten und Ferienspielen (z.B. Spielstädte, thematische Jugendcamps)“ in die neue Förderungsrichtlinie eingefügt werden, um insbesondere auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen attraktive Formate anbieten zu können. Darüber hinaus soll unter „Struktur“ die Formulierung von Zielen in der konkreten Ausformulierung weggelassen werden. Weiter soll die Förderung der Anzahl der Teilnehmenden angepasst werden: Bis zu einem Drittel der Gesamtkosten bis 50 TN max. 2.000 Euro, von 51 TN bis 100 TN max. 3.000 Euro, ab 101 TN max. 4.000 Euro.

Mit diesen Änderungen hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung den in der Synopse für die neue Richtlinie gemachten Vorschlag der Verwaltung einstimmig angenommen.

Zum Punkt „Dezentrale Jugendarbeit – Fachkräfte der Sozialen Arbeit in den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden“

Es wurden aus der Mitte des Unterausschusses zwei Anträge gestellt, zum einen sollten für Ortsgemeinden bereits ab 2.500 EW die Förderung einer Fachkraft der Sozialen Arbeit in der Jugendarbeit ermöglicht werden und zum anderen sollten auch Ortsteile mit entsprechender EW-Zahl die Förderung einer Fachkraft der Sozialen Arbeit in der Jugendarbeit erhalten. Beide Anträge wurden mehrheitlich von dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung abgelehnt.

Nach intensiver Diskussion wurde im Unterausschuss Jugendhilfeplanung darüber abgestimmt, ob pro Verbandsgemeinde, unabhängig der EW-Zahl einer VG, grundsätzlich zwei hauptamtliche Fachstellen in der Jugendpflege gefördert werden sollen und nicht - wie von der Verwaltung vorgeschlagen -

nur bei Verbandsgemeinden mit über 25.000 EW. Dieser Fördermodalität hat der Unterausschuss mehrheitlich zugestimmt.

Mit dieser Änderung hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung den in der Synopse für die neue Richtlinie gemachten Vorschlag der Verwaltung mehrheitlich angenommen.

Auf der Grundlage der Anlage 2 hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung

- a) einstimmig beschlossen, dass bei TN mit dem Grad einer Behinderung von mind. 50% grundsätzlich der Betreuungsschlüssel 1:3 gilt, es aber in begründeten Ausnahmen möglich ist, einen erhöhten Betreuungsschlüssel zu fördern.
- b) einstimmig entschieden, dass der Punkt „Förderprogramme Dritter – Ergänzungsfinanzierung“, wie in der Anlage 2 von der Verwaltung des Jugendamtes für die neue Richtlinie vorgeschlagen, in die neue Förderungsrichtlinie aufgenommen wird.
- c) einstimmig beschlossen, dass bei den Förderpunkten, denen eine Förderung pro Tag und TN zugrunde liegt, auf die Angaben von Kosten und deren Finanzierung im Verwendungsnachweis verzichtet wird, um damit insbesondere für das Ehrenamt verwaltungsvereinfachend zu wirken.

Wenn die Eckdaten für die neue Förderungsrichtlinie entsprechend geklärt und beschlossen sind, wird die Verwaltung des Jugendamtes für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2021 eine redaktionell ausformulierte Förderungsrichtlinie vorlegen, die dann zum 1. Januar 2022 in Kraft treten soll.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Anmerkungen